



Tel.: +43 (3612) 2801-200

Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-42401/2020-92

Liezen, am 14.03.2020

Ggst.: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom
14. März 2020 betreffend die Schließung von Seilbahn-
betrieben zum Zweck des Wintersports zur Verhinderung
der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

**Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. März 2020
betreffend die Schließung von Seilbahnbetrieben zum Zweck des
Wintersports zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV2--2**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, BGBl. Nr. 199/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Schließung von Seilbahnen zum Zweck des Wintersports

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2018, zum Zweck des Wintersports wird eingestellt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit **15. März 2020**, 24:00 Uhr in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)